

Einleitung

Vergeschlechtlichte Machtverhältnisse prägen Gesellschaften; je nachdem, wohin man schaut, stellt sich dies jedoch auf unterschiedliche Art und Weise dar. In diesem Buch geht es ums Recht, und insbesondere ums Arbeitsrecht. Da die Rolle des Geschlechts im Recht schon länger analysiert wird und das Geschlecht für die Verteilung von Arbeit und deren Ausgestaltung seit jeher ein wichtiges sozialpolitisches Thema ist, dürfte es nicht überraschen, dass auch das Arbeitsrecht durch vergeschlechtlichte Machtverhältnisse geprägt ist.

Die folgenden Texte behandeln dieses Themenfeld mal konkret, mal abstrakt, mal anekdotisch, mal analytisch, immer mit einem feministischen Blick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse, die durch Recht geprägt sind, die das Recht beeinflussen möchte, die aber auch umgekehrt Recht gestalten. Es geht um Fragen der Objektivität des Rechts, der rechtlichen »Normalisierung« vergeschlechtlichter Lebens- und Arbeitsverhältnisse, des Verhältnisses von individuellen Rechten und kollektiver Solidarität sowie um die Möglichkeiten und Grenzen des Antidiskriminierungsrechts.

Der Titel »Das Andere des Arbeitsrechts«¹ spielt auf eine feministische Erkenntnis an, die bereits Simone de Beauvoirs Buch von 1949 seinen Titel gab: In einer patriarchalen Gesellschaft sind »Frauen«² »das andere Geschlecht«; alles, was nicht »männlich« ist, wird einem »othering« unterworfen, bleibt unberücksichtigt oder wird marginalisiert. Die Beiträge in diesem Buch spüren diesen Verhältnissen und Prozessen nach und kritisieren sie, suchen aber immer auch nach Wegen, das (Arbeits-) Recht emanzipatorisch in Gebrauch zu nehmen. Es versteht Arbeitsrechte als Angebot, sich zu wehren und Freiheitsräume zu erkämpfen, sowie als Chance, gleiche Freiheiten in einer gesellschaftlichen Gerechtigkeitsvorstellung zu verankern. Die Barrieren, die dem entgegenstehen, werden im Folgenden genauso analysiert wie deren Lücken.

Die Beiträge in diesem Buch behandeln feministische Perspektiven auf das Recht und das Arbeitsrecht in vier Teilen. In *Teil 1* werden theoretische Perspektiven auf Recht, Arbeit und Geschlecht diskutiert, insbesondere Kritiken des Rechts und Kritiken der rechtlichen Kategorie/des Rechtsbegriffs »Geschlecht«. In *Teil 2* geht es um die Frage, ob und wie ein emanzipatorisches Antidiskriminierungsrecht überhaupt mit Begriffen von »Geschlecht« arbeiten kann. *Teil 3* analysiert die rechtlichen Formen und Konflikte, in denen Arbeitsrecht durch das »Andere« der

1 Dies ist gleichzeitig der Titel des Aufsatzes, der Teil 3 einleitet.

2 Bzw. FLINTA* (Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen) – siehe dazu auch den ersten Text sowie Teil 2 des Buchs.

Sorgearbeit in Frage gestellt wird. Da geht es um die rechtliche Gestaltung von Konflikten um Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit, um Rechtsfragen von »live-in-Beschäftigung«, d.h. der migrantischen Beschäftigten, die Menschen in deren eigener Wohnung oft 24h am Tag betreuen, sowie um die Bedeutung von Kollektivrechten, die widerständiges Handeln ermöglichen. *Teil 4* enthält vertiefende theoretische Überlegungen über die Funktionsweise und Problematiken des Objektivitätsanspruchs des Rechts, über die Schwierigkeiten interdisziplinärer Arbeit und die Selbstpositionierung als Juristin in einer männlich dominierten Umgebung.

Dieser Band richtet sich nicht nur an Jurist:innen, sondern an alle, die an Politik oder dem Arbeitsleben interessiert oder feministisch engagiert sind. Die Texte sind in den letzten 20 Jahren im Zusammenhang mit meiner Forschungstätigkeit zu Fragen des Arbeitsrechts, des Antidiskriminierungsrechts, der Feministischen Rechtstheorie sowie der interdisziplinären Rechtsforschung entstanden. Die Texte wurden an unterschiedlichen, mehr oder weniger gut zugänglichen Orten publiziert, meist in Fachzeitschriften oder thematisch angelegten Sammelbänden. Sie werden hier einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt in der Hoffnung, dass sie in aktuellen Debatten zum Recht, zur Sozialpolitik oder zu den Gender Studies auf Interesse stoßen. Meine Annahme von 2009³, die Erkenntnis, dass Geschlechterrollen und -zuweisungen nicht natürlich, sondern gesellschaftlich besetzt und konstruiert sind, habe sich gesellschaftlich durchgesetzt, scheint ja aktuell in Zweifel zu stehen. Das könnte diesen Texten leider neue Aktualität verleihen. Gleichzeitig kann so an Denktraditionen erinnert werden, in denen neuere Debatten stehen.

Indem Texte unterschiedlicher Abstraktionshöhe und Tiefe hier gebündelt erscheinen, soll auch ihr Zusammenspiel deutlich werden. Es soll sichtbar werden, wie feministische Rechtstheorie und interdisziplinäre Arbeitsforschung sich aufeinander beziehen können. Die Besonderheit dieses Bandes besteht insofern darin, dass er nicht bei der Rechtskritik stehen bleibt, sondern auch sehr konkret Regelungsmöglichkeiten auslotet. Insbesondere die Konkretisierung arbeitsrechtlicher Anpassungsansprüche kann aufzeigen, mit welchen Herausforderungen Formen des Rechts verbunden sind, die weniger Gegenüber als vielmehr Teil von gesellschaftlichen Prozessen sein können.

Die meisten dieser 14 Texte sind in den letzten zehn Jahren entstanden; drei sind 15 Jahre alt. Zudem habe ich einen Text aus dem Jahr 1999 aufgenommen, mit dessen Hilfe sich bestimmte theoretische Entwicklungen und Kontinuitäten gut zeigen lassen. Seit den Erstveröffentlichungen hat sich aber manches geändert. Die Debatten und Kritiken der feministischen Bewegungen waren nicht ohne Wirkungen,

³ Text »Der Begriff ‚Geschlecht‘ im Antidiskriminierungsrecht«

und auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben Veränderungen bewirkt. Soweit dies für die Aussagen einzelner Texte von Interesse ist, wird darauf in den Einführungen zu den einzelnen Teilen des Buchs hingewiesen.

Wer alle Texte liest, wird manche Redundanzen feststellen – zwischen den vorliegenden Texten, aber auch mit anderen meiner Veröffentlichungen. Teil 4 (Text: »Die transdisziplinäre Rechtsforschung braucht die Rechtsssoziologie – und umgekehrt«) habe ich erklärt, wie so etwas gerade dann zustande kommt, wenn man für ein interdisziplinäres breiteres Publikum schreibt: Die disziplinären Abschottungen zwingen einerseits dazu, Forschungsergebnisse wiederholt in unterschiedlichen Kontexten zu veröffentlichen; andererseits übt man sich so darin, Aussagen für verschiedene Zielgruppen, in verschiedene disziplinäre Sprachen, Denkansätze oder Sprachstile zu übersetzen. Ich fand öfters die Methode der Text-Collage hilfreich, wie man in einigen Texten bemerken wird.⁴

Die Manuskripte sind auf dem Stand, in dem sie ursprünglich veröffentlicht wurden. Demzufolge unterscheiden sich die Zitierweisen in den Fußnoten als auch die Nummerierungsformate für die Überschriften von Text zu Text, sind also nicht über den Band hinweg einheitlich gestaltet. Abrufdaten von digitalen Dokumenten wurden nicht aktualisiert. Rückverweise in den Fußnoten beziehen sich immer nur auf den jeweiligen Text. Allerdings wurden die amerikanische Zitierweise (Autor-Jahr im Fließtext) in eine Fußnotenzitierweise umgewandelt und eine Nummerierung der Überschriften ergänzt, wo sie im Original fehlte.⁵ Formulierungen, die sich auf konkrete Zeitpunkte bezogen, wurden konkretisiert. Wo im Ausgangstext noch unveröffentlichte Texte, Gesetzentwürfe oder anhängige Verfahren zitiert waren, wurde dies durch die Zitierung der veröffentlichten Fundstelle, des Gesetzes oder der Entscheidung ersetzt. Vereinzelt wurden Rechtschreibfehler und Grammatik korrigiert.

Nicht geändert habe ich das Gendering, d.h. die Form der Annäherung an eine geschlechtergerechte Schreibweise. Die gewählten Schreibweisen reagieren jeweils auf Konventionen in der Entstehungszeit eines Textes. Der Band ist insofern auch ein unsystematisches Kompendium sprachpolitischer Entwicklungen. So wurde in dem Text von 1999 das große Binnen-I verwendet, was damals ein politisches Statement war. In einigen Texten findet sich eine binäre Doppelnennung weiblicher und

4 Das gilt vor allem für die Texte in Teil 4.

5 Die Zitierweise wurde in den folgenden Texten angepasst: »Das Recht auf eine selbstbestimmte Erwerbsbiografie«, »Der rechtliche Rahmen der 24 Stunden-Pflege in Deutschland« und »Die transdisziplinäre Rechtsforschung braucht die Rechtsssoziologie – und umgekehrt«; bei den beiden letzteren genannten wurden auch Überschriftennummerierungen ergänzt.

EINLEITUNG

männlicher Formen; in neueren Texten werden mal Unterstriche, mal Gender-Sternchen und zuletzt überwiegend der Doppelpunkt eingesetzt.⁶

Viele der Texte sind in intensiven Diskussionen mit Kolleg:innen und Projektmitarbeiter:innen entstanden, ihnen habe ich vielmals zu danken. Herzlicher Dank geht auch an die Redaktion der Kritischen Justiz, die auf jeden in der KJ erstveröffentlichten Text hilfreiches Feedback gegeben hatte. Und vielen Dank an den Publikationsfonds für Open-Access-Monografien des Landes Brandenburg, der es durch seine Förderung ermöglicht hat, dass das Buch *open access* erscheinen kann!

6 Im ersten Text des Bandes (einer Einführung für Studierende) habe ich in Fn. 14 den Gender-Stern auch einmal erklärt.